



(11) **EP 2 269 744 A3**

(12) **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

(88) Veröffentlichungstag A3:  
**10.08.2011 Patentblatt 2011/32**

(51) Int Cl.:  
**B05D 3/06 (2006.01)**

(43) Veröffentlichungstag A2:  
**05.01.2011 Patentblatt 2011/01**

(21) Anmeldenummer: **10183178.2**

(22) Anmeldetag: **30.05.2005**

(84) Benannte Vertragsstaaten:  
**AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR  
HU IE IS IT LI LT LU MC NL PL PT RO SE SI SK TR**

(30) Priorität: **28.05.2004 DE 102004026739**  
**08.06.2004 DE 102004027757**  
**11.01.2005 DE 102005001363**  
**14.01.2005 DE 102005002059**

(62) Dokumentnummer(n) der früheren Anmeldung(en)  
nach Art. 76 EPÜ:  
**05746316.8 / 1 756 381**

(71) Anmelder: **Kronotec AG**  
**6006 Luzern (CH)**

(72) Erfinder:  
• **Der Erfinder hat auf seine Nennung verzichtet.**

(74) Vertreter: **Wenzel & Kalkoff**  
**Patentanwälte**  
**Martin-Schmeisser-Weg 3a-3b**  
**44227 Dortmund (DE)**

(54) **Paneel aus Holzwerkstoff mit Oberflächenbeschichtung**

(57) Die Erfindung betrifft ein Paneel aus Holzwerkstoff mit Oberflächenbeschichtung, aufweisend eine Grundierung, die auf den Holzwerkstoff aufgetragen ist und mindestens einer Lackschicht, die mittels UV-Licht oder mittels Elektronenstrahl-Härtung (ESH) ausgehärtet ist, wobei die Gesamt-Schichtdicke der mindestens einen Lackschicht weniger als 120 µm beträgt, **dadurch gekennzeichnet, dass** mindestens eine funktionale Komponente vorgesehen ist, die in der mindestens einen Lackschicht integriert ist, oder die als außen liegende

funktionale Schicht, als unter der mindestens einen Lackschicht oder als zwischen mindestens zwei Lackschichten angeordnete, funktionale Schicht aufgetragen ist, wobei als funktionale Komponente eine Substanz oder eine Mischung von Substanzen eingesetzt ist, mit der der Gleitwiderstand der Oberfläche des Holzwerkstoffs und/oder die haptischen Eigenschaften der Oberfläche des Holzwerkstoffs einzustellen ist.

**EP 2 269 744 A3**



**ERKLÄRUNG**

die nach Regel 63 des Europäischen Patentübereinkommens für das weitere Verfahren als europäischer Recherchenbericht gilt

Nummer der Anmeldung

EP 10 18 3178

<p>Die Recherchenabteilung ist der Auffassung, daß die vorliegende Patentanmeldung den Vorschriften des EPÜ in einem solchen Umfang nicht entspricht, daß sinnvolle Ermittlungen über den Stand der Technik auf der Grundlage aller Patentansprüche nicht möglich sind.</p> <p>Grund:</p> <p>##DISCLAIMER##          due to software limitation, the reasoning is limited to 5200 characters; in the present case, this limitation does not allow to present the full of reasoning the Searching Authority; the reasoning had therefore to be truncated after the 5200th character.##END OF DISCLAIMER##Die Anmeldung genügt in folgender Hinsicht nicht den Erfordernissen des EPÜ: Klarheit (Artikel 84 EPÜ)(1) Aus Anspruch 1 und Seite 3, Zeile 32 bis Seite 4 Zeile 1 steht dass die Oberflächenbeschichtung mindestens eine funktionale Komponente aufweist, wobei(a) diese funktionale Komponente in einen Lackschicht integriert sein kann, oder(b) diese funktionale Komponente als funktionale Schicht aufgetragen sein kann.(2) Im Anspruch 1 steht, dass als funktionale Komponente eine Substanz (oder eine Mischung von Substanzen) eingesetzt sein kann, mit der der Gleitwiderstand der Oberfläche des Holzwerkstoffs einzustellen ist.Somit versteht der Leser (mit Betracht an diese "eingesetzte Substanz") dass hier die Substanz in einen Lackschicht integriert ist.Jedoch steht auf Seite 7, Zeilen 27-31 der Beschreibung : "als funktionale Komponente wird (...) eine Substanz oder eine Mischung von Substanzen eingesetzt, mit der der Gleitwiderstand der Oberfläche des Holzwerkstoff einzustellen ist. (...)          Diese funktionale Schicht wird vorzugsweise als äussere Schicht der Oberfläche angeordnet". Es ist dann daraus klar dass die Substanz auch als eigenständige Schicht aufgetragen ist.Zum Schluss ist es aber nicht klar ob die          -/--</p>	<p>KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)</p> <p>INV.          B05D3/06</p>	
<p>Recherchenort</p> <p>Den Haag</p>	<p>Abschlußdatum</p> <p>28. Juni 2011</p>	<p>Prüfer</p> <p>Slembrouck, Igor</p>

1

EPO FORM 1504 (P04F09)



**ERKLÄRUNG**

die nach Regel 63 des Europäischen Patentübereinkommens für das weitere Verfahren als europäischer Recherchenbericht gilt

Nummer der Anmeldung  
EP 10 18 3178

<p>Die Recherchenabteilung ist der Auffassung, daß die vorliegende Patentanmeldung den Vorschriften des EPÜ in einem solchen Umfang nicht entspricht, daß sinnvolle Ermittlungen über den Stand der Technik auf der Grundlage aller Patentansprüche nicht möglich sind.</p> <p>Grund:</p> <p>Substanz mit der der Gleitwiderstand der Oberfläche des Holzwerkstoffs einzustellen ist, in einer Lackschicht integriert ist (cf. Anspruch 1) oder als eigenständige Schicht aufgetragen ist (Beschreibung Seite 7, Zeilen 27-31).Dieser Widerspruch zwischen den Ansprüchen und der Beschreibung lässt Zweifel in Bezug auf den Gegenstand des Schutzbegehrens entstehen und bewirkt, dass die Anspruch1 nicht deutlich ist (Artikel 84 EPÜ).(3) Im Anspruch 1 steht, dass als funktionale Komponente eine Substanz (oder eine Mischung von Substanzen) eingesetzt sein kann, mit der die haptischen Eigenschaften der Oberfläche des Holzwerkstoffs einzustellen sind.Somit versteht der Leser (mit Betracht an diese "eingesetzte Substanz") dass hier die Substanz in einen Lackschicht integriert ist.Jedoch steht auf Seite 7, Zeile 31 bis Seite 8 Zeile 4 der Beschreibung : " weiter wird (...) in die Oberflächenbeschichtung eines Paneels mindestens eine funktionale Komponente eingebracht, mit der die haptischen Eigenschaften der Oberfläche des Holzwerkstoffs (...) einzustellen sind. (...) Diese funktionale Komponente kann sowohl als außenliegende Schicht der Oberflächenbeschichtung aufgetragen sein". Es ist dann daraus klar dass die Substanz auch als eigenständige Schicht aufgetragen ist.Zum Schluss ist es aber nicht klar ob die Substanz mit der die haptischen Eigenschaften der Oberfläche des Holzwerkstoffs einzustellen sind, in einen Lackschicht integriert ist (cf. Anspruch 1) oder als eigenständige Schicht aufgetragen ist (Beschreibung Seite 7,</p> <p style="text-align: right;">-/--</p>	<p>KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)</p>	
<p>Recherchenort Den Haag</p>	<p>Abschlußdatum 28. Juni 2011</p>	<p>Prüfer Slembrouck, Igor</p>

1

EPO FORM 1504 (P04F39)



**ERKLÄRUNG**

die nach Regel 63 des Europäischen Patent-  
übereinkommens für das weitere Verfahren als  
europäischer Recherchenbericht gilt

Nummer der Anmeldung

EP 10 18 3178

<p>Die Recherchenabteilung ist der Auffassung, daß die vorliegende Patentanmeldung den Vorschriften des EPÜ in einem solchen Umfang nicht entspricht, daß sinnvolle Ermittlungen über den Stand der Technik auf der Grundlage aller Patentansprüche nicht möglich sind.</p> <p>Grund:</p> <p>Zeile 31 bis Seite 8 Zeile 4).Dieser Widerspruch zwischen den Ansprüchen und der Beschreibung lässt Zweifel in Bezug auf den Gegenstand des Schutzbegehrens entstehen und bewirkt, dass Anspruch1 nicht deutlich ist (Artikel 84 EPÜ).(4) Gemäß den Einwände aus den Punkten (2) und (3), ist die Verletzung der einschlägigen Erfordernisse so schwerwiegend, dass eine sinnvolle Recherche für den Gegenstand des Anspruchs 1 nicht durchgeführt werden kann (Regel 63 EPÜ).(5) Der Anspruch 9 ist von Anspruch 1 abhängig und erfüllt damit auch nicht die Erfordernisse des EPÜ in Bezug auf Klarheit (Artikel 84 EPÜ). Eine sinnvolle Recherche für den Gegenstand des Anspruchs 9 kann somit nicht durchgeführt werden (Regel 63 EPÜ).(6) Der Anspruch 3 entspricht nicht den Erfordernissen des Artikels 84 EPÜ, da der Gegenstand des Schutzbegehrens nicht definiert ist. In dem Anspruch wird versucht, den Gegenstand durch das zu erreichende Ergebnis zu definieren:die Bedingungen der Nutzungsklassen für Wohnen oder für den gewerblichen Bereich werden nach den Vorschriften der DIN EN13329 erreicht;eine solche Definition kann nur unter den Voraussetzungen zugelassen werden, die in den Richtlinien C-III, 4.10 dargelegt sind. Im vorliegenden Fall ist eine derartige Formulierung jedoch nicht zulässig, da es möglich erscheint, den Gegenstand konkreter zu beschreiben, d. h. die Maßnahmen anzugeben, durch die die Wirkung zu erreichen ist.Somit kann eine sinnvolle Recherche für den Gegenstand des Anspruchs 3 nicht durchgeführt werden kann (Regel 63 EPÜ)Europäische Teilanmeldung</p> <p style="text-align: center;">-/--</p>	<p>KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)</p>	
<p>Recherchenort <b>Den Haag</b></p>	<p>Abschlußdatum <b>28. Juni 2011</b></p>	<p>Prüfer <b>Slembrouck, Igor</b></p>

1

EPO FORM 1504 (PMF39)



**ERKLÄRUNG**

die nach Regel 63 des Europäischen Patent-  
übereinkommens für das weitere Verfahren als  
europäischer Recherchenbericht gilt

Nummer der Anmeldung  
EP 10 18 3178

<p>Die Recherchenabteilung ist der Auffassung, daß die vorliegende Patentanmeldung den Vorschriften des EPÜ in einem solchen Umfang nicht entspricht, daß sinnvolle Ermittlungen über den Stand der Technik auf der Grundlage aller Patentansprüche nicht möglich sind.</p> <p>Grund:</p> <p>(Artikel 76 EPÜ)(7) Eine europäische Teilanmeldung kann nur für einen Gegenstand eingereicht werden, der nicht über den Inhalt der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht (Artikel 76 EPÜ).(8) Die Kombination der folgenden technischen Merkmale:- "wobei als funktionale Komponente eine Substanz oder eine Mischung von Substanzen eingesetzt ist, mit der der Gleitwiderstand der Oberfläche des Holzwerkstoffs und/oder die haptischen Eigenschaften der Oberfläche des Holzwerkstoffs einzustellen ist" aus Anspruch 1 (ursprüngliche Anspruch Der Anmelder wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Prüfung eine Recherche durchgeführt werden kann, sollten die einer Erklärung gemäss Regel 63 EPÜ zugrundeliegenden Mängel behoben worden sein (Vgl. EPA-Richtlinien C-VI, 8.2).</p>		<p>KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)</p>
<p>Recherchenort Den Haag</p>	<p>Abschlußdatum 28. Juni 2011</p>	<p>Prüfer Slembrouck, Igor</p>

1

EPO FORM 1504 (P04F39)